

# CSRD-Umsetzungsgesetz und Nachhaltigkeitsbericht

## Der Weg zur ESG-Berichterstattung

Die Umsetzung der CSRD in deutsches Recht (Handelsgesetzbuch) steht noch aus. Die Verabschiedung des CSRD-Umsetzungsgesetzes ist für Herbst 2024 geplant. Der entsprechende Regierungsentwurf ist am 24.07.2024 erschienen.

Nach Änderungen der entsprechenden Vorschriften des HGBs werden bestimmte Unternehmen verpflichtet sein, eine Nachhaltigkeitsberichterstattung nach den Vorgaben der EU (CSRD-Richtlinie/ESRS) jährlich aufzustellen und extern prüfen zu lassen.

Es kann festgehalten werden, dass das Gesetz den Bericht

- als Ergebnis der Gesamtheit der Maßnahmen eines Unternehmens
- innerhalb eines Jahreszeitraums
- zum Thema Nachhaltigkeit manifestiert (= Jahresbericht).

Hierin werden auch die ermittelten Jahreswerte (Datenanalysen) strukturiert präsentiert.



### Welche Unternehmen müssen berichten?

Direkt betroffen sind alle "großen" Unternehmen, die der sogenannten Rechnungslegungsrichtlinie unterfallen, und am Bilanzstichtag mindestens zwei der drei folgenden Größenmerkmale überschreiten:

- 25 Millionen Euro Bilanzsumme,
- 50 Millionen Euro Nettoumsatzerlöse,
- durchschnittliche Beschäftigtenanzahl: > 250

sowie kleine und mittelständische kapitalmarktorientierte Unternehmen ab 10 Beschäftigten und 2 Millionen Euro Bilanzsumme bzw. Umsatz pro Jahr.

Diese Unternehmen, die derzeit noch nicht der CSR-Berichterstattung unterliegen und alle Mutterunternehmen einer großen Gruppe, müssen über die ESG-Themen ab dem 1. Januar 2025 berichten. (Berichterstattung im Jahr 2026 über das Geschäftsjahr 2025).

Die Schwellenwerte wurden also abgesenkt. Im Vergleich zur CSR-Richtlinie erhöht sich damit die Zahl allein der in Deutschland betroffenen Unternehmen von 500 auf 15.000. Hinzu kommen mittelbar betroffene Zulieferunternehmen.



## Wie betrifft die CSRD-Richtlinie die KMU?

Auch KMU (kleine und mittelgroße Unternehmen), die nicht aufgrund der vorgenannten Größenkriterien zur Erstellung eines Nachhaltigkeitsberichtes verpflichtet sind, werden mittelbar oder unmittelbar zur Erstellung von Nachhaltigkeitsinformationen verpflichtet werden.

Einerseits werden durch die Lieferketten- bzw. Wertschöpfungskettenbetrachtung in den Nachhaltigkeitsberichten von großen Unternehmen auch KMU von ihren Kunden und Lieferanten zur Bereitstellung von belastbaren Nachhaltigkeitsinformationen aufgefordert.

Andererseits fordern immer mehr Banken und auch Kreditversicherer Informationen zu Nachhaltigkeitsthemen (speziell zur CO<sub>2</sub>-Bilanzierung) an. Hierdurch können auch KMU ihre Bonitätsbetrachtung und/oder ihr Kreditrating verbessern und ggf. verbesserte Konditionen erhalten.

Weiterhin werden auch zukünftig vermehrt Ausschreibungen insbesondere von öffentlich-rechtlichen Körperschaften das Thema Nachhaltigkeit in die Kriterienkataloge aufnehmen.

Daher begleiten wir auch die KMU, bei denen wir als Steuerberater und nicht als Wirtschaftsprüfer engagiert sind, bei der Erstellung von individualisierten und angepassten Nachhaltigkeitsinformationen, wie z.B. die Erstellung einer CO<sub>2</sub>-Bilanz mit allen relevanten Scopes, inklusive Wissenstransfer und der Bereitstellung von Grundlagen zur betrieblichen Klimabilanzierung.



## Welche Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung gibt es?

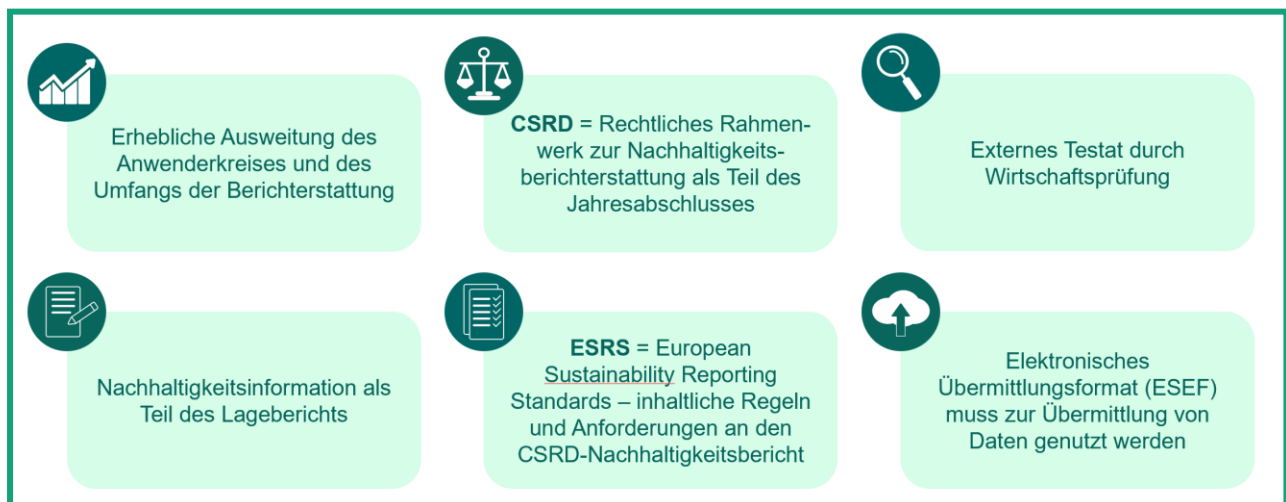
Für alle Unternehmen wird in den Standards (ESRS)

- ein einheitlicher Maßstab
- eine einheitliche Gliederung und
- vorgegebene Metriken

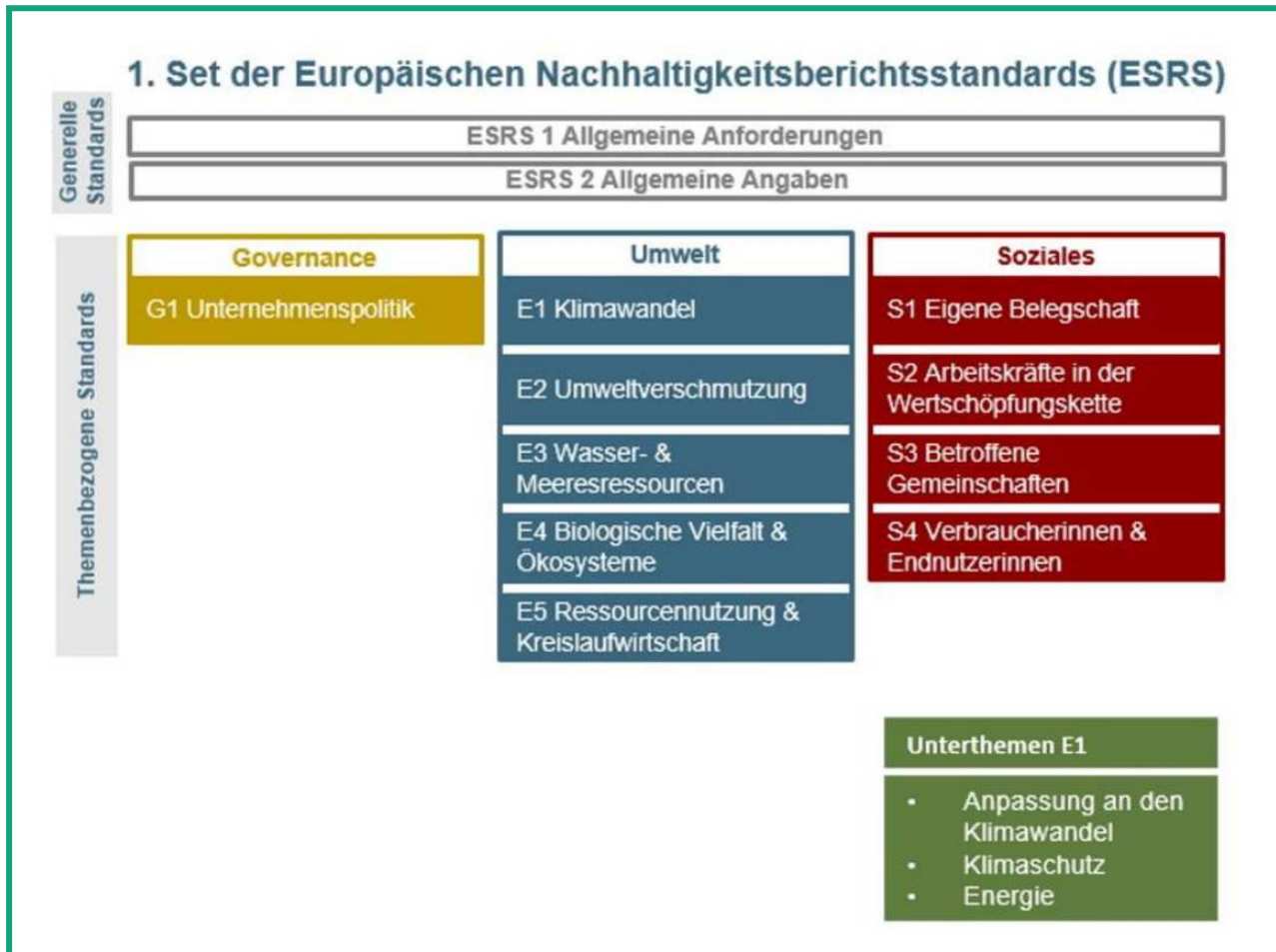
für die Informationsaufbereitung geschaffen, die

- einerseits durch Vollständigkeit und Verlässlichkeit (Prüfung durch Dritte),
- andererseits durch Transparenz (Offenlegung, Tagging) strukturierte Informationen (ESRS-Standards)

der Öffentlichkeit wertvolle Informationen zu den Nachhaltigkeitsbemühungen eines Unternehmens zur eigenen Beurteilung liefert. Daraus ergeben sich die allgemeinen Anforderungen:



Die nachfolgend schematisch dargestellten ESRS beinhalten neben den generellen Standards ESRS 1 und ESRS 2 auch die Standards zu den nachhaltigkeitsbezogenen Themen Environment (E1-E5), Social Responsibility (S1 – S4) und Governance (G1).



Bevor ein Unternehmen seine erste ESG-Berichterstattung vornehmen kann, sind jedoch zahlreiche Schritte erforderlich, die in ihrer Gesamtheit mindestens einen Zeitraum von zwölf Monaten einnehmen können.

Die Unternehmen haben über das Verfahren, mit dem die Informationen ermittelt wurden, die sie in den Lagebericht aufgenommen haben, zu berichten. Die aufgeführten Informationen müssen jeweils Informationen über kurz-, mittel- und langfristige Zeithorizonte enthalten. Zudem müssen in den Nachhaltigkeitsbericht Informationen über die eigenen Tätigkeiten des Unternehmens und über seine Wertschöpfungskette, einschließlich Produkte und Dienstleistungen, seine Geschäftsbeziehungen und seine Lieferkette aufgenommen werden. Liegen in den ersten drei Jahren der Anwendung dieser Richtlinie nicht alle erforderlichen Informationen über die Wertschöpfungskette vor, so erläutert das Unternehmen die Anstrengungen, die es unternommen hat, um die Informationen über seine Wertschöpfungskette zu erhalten, die Gründe, warum diese Informationen nicht eingeholt werden konnten, und die Pläne des Unternehmens, diese Informationen in Zukunft einzuholen.



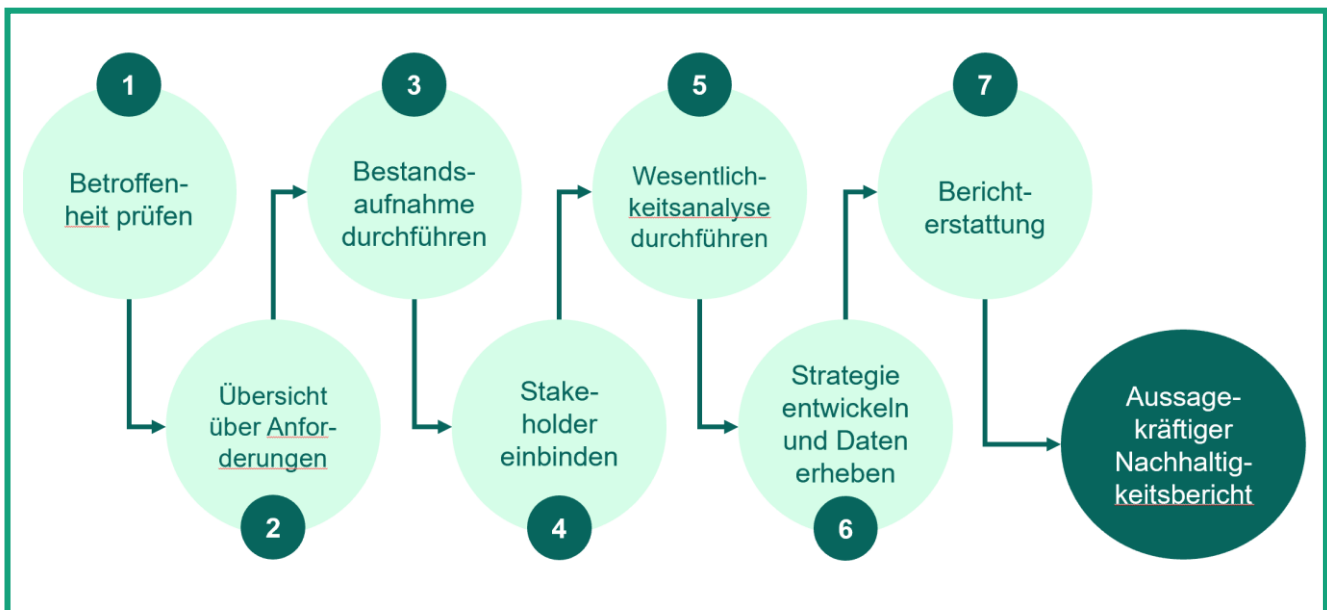
## Wie kann die Umsetzung in der Praxis erfolgen?

Auf Basis der oben gemachten Ausführungen ist zu erkennen, dass die ESG-Berichterstattung in den verpflichteten Unternehmen im Einzelfall hinsichtlich Art, Umfang und Inhalt stark variieren kann.

Das unternehmensindividuelle ESG-Profil, d.h. die Bedeutung einzelner ESG-Themen bzw. ESG-Aspekte, über die zu berichten ist, hängt bspw. stark von folgenden Parametern ab:

- Geschäftsmodell
- Branche
- Stakeholder
- Größe
- Komplexität
- Wertschöpfungsgrad
- Produktbeschaffenheit sowie
- Wesentlichkeit einzelner ESG-Themenbereiche für das Unternehmen.

Demgegenüber ist der Prozess zur Erstellung eines Nachhaltigkeitsberichtes in nahezu allen Unternehmen vergleichbar. Dieser Ablauf lässt sich in 7 wesentliche Schritte aufteilen:



Die Beurteilung der Wesentlichkeit einzelner ESG-Themen aus den Bereichen Umwelt, Soziales und Governance sind Dreh- und Angelpunkt der Nachhaltigkeitsberichterstattung und entscheidend für Inhalt und Ausführlichkeit der Berichterstattung. Daher ist die frühzeitige Abstimmung mit dem externen Wirtschaftsprüfer über die Erwartungen und Vorstellungen der Stakeholder und den Wesentlichkeitsbeurteilungsprozess überaus sinnvoll.



## Wie kann die Erlanger Treuhand im Thema Nachhaltigkeitsbericht unterstützen?

Wir bieten zahlreiche Möglichkeiten zur Unterstützung in diesen komplexen Sachverhalten. Die Möglichkeiten zur Unterstützung hängen dabei wesentlich von der Rolle der Erlanger Treuhand Gruppe im Unternehmen ab.

### Unsere Angebote zur CSRD



#### Externe Wirtschaftsprüfung

Frühzeitige Abstimmung über die Stakeholderbefragungen und die Wesentlichkeitsanalyse sowie die finale Prüfung des ESG-Berichtes im Rahmen der Abschlussprüfung



#### Dienstleister bei KMU

Unterstützung bei der Erstellung einzelner ausgewählter ESG-Themen bis hin zur Begleitung bei der Erstellung einer kompletten Nachhaltigkeitsberichterstattung.



#### Durchführung von Workshops

Workshops für Anwender in den Bereichen:  
Wesentlichkeitsanalyse  
IROs  
CSRD-Software  
Verfahrensdokumentation



#### Validierung von ESG-Daten

Durchsicht und Prüfung der Datenerhebung und Auswertung im Hinblick auf die Vorgaben der ESRS

Wir unterstützen Unternehmen beim Aufbau des Prozesses, bei der Ermittlung der am besten geeigneten Methodik, bei der Durchführung einer Risikobewertung der Wesentlichkeit und bei der Sicherstellung der Einbeziehung der Adressaten des ESG-Berichtes.

Zudem bieten wir unsere Hilfestellung bei der Auswahl geeigneter Tools und Prozesse, um ESG-Daten und -Inhalte effektiv zu erfassen, an.

Wir beraten Sie gerne bei der Erstellung des endgültigen Berichtsentwurfs und bei der Einhaltung der entsprechenden Berichtsrahmen und regulatorischen Anforderungen, bis hin zur Sicherstellung der potenziellen Prüfbarkeit der Daten und Fakten.

Wir prüfen die Nachhaltigkeitsberichterstattung als Bestandteil des Lageberichtes gemäß § 289b ff. HGB im Rahmen der gesetzlichen Abschlussprüfung.

Des Weiteren prüfen wir den gesamten Nachhaltigkeitsbericht auch losgelöst von der Abschlussprüfung und erteilen einen entsprechenden Prüfvermerk, der die Akzeptanz der Nachhaltigkeitsberichterstattung bei den Adressaten erhöht.



**Ihr persönlicher Ansprechpartner zum Thema Corporate Sustainability Reporting Directive:**

Bei Rückfragen zu diesem umfangreichen und komplexen Themenbereich stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.



## Dipl.-Kfm. Stefan Schmitz

Steuerberater • Wirtschaftsprüfer  
Nachhaltigkeitsprüfer WPK (i.R.)  
Gesellschafter • Geschäftsführer • Leitung Wirtschaftsprüfung

E-Mail: [stefan.schmitz@erlanger-treuhand.de](mailto:stefan.schmitz@erlanger-treuhand.de)

Telefon: +49 9131 6906-0

Website: [erlanger-treuhand.de/team/stefan-schmitz](https://erlanger-treuhand.de/team/stefan-schmitz)